

Reglement über die Kanalisations- und Abwasseranlagen

(Kanalisationsreglement)

Kanalisationsreglement vom 21. Jan. 1999

I. Gesetzliche und Technische Grundlagen

Gestützt auf die bundes- und die kantonale Gewässerschutzgesetzgebung sowie die weiteren übergeordneten Verordnungen, Reglemente und Vorschriften, erlässt die Politische Gemeinde Amlikon-Bissegg das nachstehende Kanalisationsreglement:

Als verbindliche Grundlagen dienen:

- Organisationsreglement der Politischen Gemeinde Amlikon-Bissegg.
- Der Generelle Entwässerungsplan (GEP) der Gemeinde Amlikon-Bissegg. *(Bis zur Fertigstellung des GEP sind die bisherigen Pläne der Generellen Kanalisations-Projekte (GKP) der früheren Ortsgemeinden massgebend)*

Soweit in diesem Reglement nicht festgelegt, können vom Gemeinderat verbindlich erklärt werden:

- Normenwerk und Richtlinien des Verbandes Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA)
- Normenwerk des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA) inbezug auf die Kanalisationen.

II. Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen

Art. 1

Aufgaben der Gemeinde

Die Gemeinde Amlikon-Bissegg erstellt, betreibt, unterhält und erneuert die zur Ableitung und Reinigung von Abwässern aus öffentlichen und privaten Grundstücken notwendigen Abwasseranlagen nach Massgabe der Bestimmungen dieses Reglementes.

Art. 2

Verantwortlichkeit

Die Kompetenzen und Verantwortlichkeiten sind in der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde festgelegt.

Art. 3

Geltungsbereich

Dieses Reglement findet auf dem gesamten Gebiet der Gemeinde Anwendung.

Art. 4

Projektierungsgrundlage

Die Projektierung der Kanäle und Spezialbauwerke hat im ganzen Gebiet der Gemeinde auf der Grundlage des gültigen Generellen Entwässerungsplanes GEP zu erfolgen.

Kanalisationsreglement

Art. 5

- | | |
|--|---|
| <ol style="list-style-type: none">1 Die Gemeinde erschliesst die Gebiete der definitiven Bauzonen nach Massgabe des Bedürfnisses und der baulichen Entwicklung durch öffentliche Kanalisationen und Spezialbauwerke.2 Für die Liegenschaften ausserhalb der definitiven Bauzone besteht für die Grundeigentümer kein Anspruch auf kanalisationstechnische Erschliessung durch die Gemeinde. | Anspruch
Kanalisations-
erschliessung |
|--|---|

Art. 6

Die Kanäle und Spezialbauwerke werden nach Möglichkeit in öffentlichem Grund erstellt.	Lage der Kanäle und Werke
--	---------------------------

Art. 7

- | | |
|--|---|
| <ol style="list-style-type: none">1 Wo die Erstellung von Kanälen und Spezialbauwerken im öffentlichen Grund mit Schwierigkeiten verbunden ist, kann sie die Gemeinde auf privatem Grund erstellen.2 Zwischen Grundeigentümern und der Gemeinde werden Durchleitungs- oder Baurechte vereinbart, welche als Dienstbarkeit im Grundbuch einzutragen sind. Die Kosten für den Eintrag übernimmt die Gemeinde.3 Kann mit den Grundeigentümern keine Einigung erzielt werden, so richtet sich der Erwerb der Rechte nach den Vorschriften des kantonalen Gesetzes über die Enteignung. | Inanspruch-
nahme von Pri-
vatgrund |
|--|---|

Kanalisationsreglement

Art. 8

Kanalisations-
kataster

- 1 Die Gemeinde führt über die öffentlichen und privaten Abwasseranlagen einen Kanalisations- und Belastungskataster.
- 2 Die Eigentümer von privaten Abwasseranlagen haben der Gemeinde alle für die Führung des Katasters erforderlichen Angaben, insbesondere die definitiven Ausführungspläne Ihrer Anlagen, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Art. 9

Eigentums-
verhältnisse

- 1 Die Gemeinde ist Eigentümerin der öffentlichen Abwasseranlagen.
- 2 Alle übrigen Abwasseranlagen sind private Anlagen.

III. Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der privaten Abwasseranlagen

Art. 10

Anschluss- und
Abnahmepflicht

Im Bereich öffentlicher Kanalisationen muss das verschmutzte Abwasser in die Kanalisation eingeleitet werden. Die Gemeinde ist verpflichtet, das Abwasser abzunehmen und der zentralen ARA zuzuführen. (Siehe auch Eidg. Gewässerschutzgesetz vom 24.1.1991, Art. 11.)

Art. 11

Die im Eidg. Gewässerschutzgesetz aufgeführten Art. 12 und 13 finden sinngemäss Anwendung.

Sonderfälle,
Befreiung der
Anschluss-
pflicht

Art. 12

Jedes an die Kanalisation anzuschliessende Grundstück ist in der Regel für sich und ohne Benützung fremder Grundstücke zu entwässern.

Einzel-
anschlüsse

Art. 13

Werden für mehrere Grundstücke gemeinsame Kanalisationen bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, so haben die Beteiligten vor Baubeginn die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitungsrecht, Erstellung, Unterhalt, Erneuerung und Kostenteiler) mit Eintragung im Grundbuch rechtsgültig zu regeln und sich darüber bei der Gemeindebehörde auszuweisen. Das Durchleitungsrecht ist im Sinne der einschlägigen Bestimmungen zu gewähren.

Gemeinsame
private An-
schlüsse

Art. 14

Private Anschlussleitungen, die zur Erschliessung eines Grundstückes gehören, sind von deren Eigentümern nach den Bau- und Betriebsvorschriften der Art. 21 bis 26 fachgerecht zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern.

Erstellung,
Unterhalt und
Erneuerung
privater Leitun-
gen

Art. 15

Anschluss von
weiteren Lei-
tungen

Die Gemeindebehörde ist berechtigt, an genügend dimensionierte private Anschlussleitungen weitere öffentliche und private Leitungen anschliessen zu lassen. Sie kann über die Entschädigung für die Mitbenützung der Anschlussleitung und über die Beteiligung an deren Unterhalt und Erneuerung vermitteln.

IV. Art der Abwasser, Entwässerungssysteme

Art. 16

Begriff des Ab-
wassers

Unter Abwasser im Sinne dieses Reglementes wird alles von einem Grundstück und den darauf erstellten Bauten ober- und unterirdisch abfließende verschmutzte und nicht verschmutzte Wasser verstanden.

Art. 17

Entwässe-
rungssysteme

Es wird bei der Liegenschaftsentwässerung unterschieden zwischen Mischsystemen, reduzierten Mischsystemen und Trennsystemen. Die Art der Liegenschaftsentwässerung ist im GEP zu bestimmen.

Kanalisationsreglement

Art. 18

- 1 Bei Entwässerung im Mischsystem werden verschmutztes und nicht verschmutztes Wasser im gleichen Kanal abgeleitet. Nicht verschmutztes Abwasser ist in Sauberwasserkanäle, Bäche oder Versickerungsanlagen einzuleiten, sofern es technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist. Mischsystem
- 2 Bei Entwässerung im reduzierten Mischsystem werden verschmutztes und teilweise nicht verschmutztes Wasser im gleichen Kanal abgeleitet. Angeschlossen wird das verschmutzte Regenwasser. Das nicht verschmutzte Abwasser ist separat in Sauberwasserkanäle, Bäche oder Versickerungsanlagen abzuleiten. Reduziertes Mischsystem
- 3 Bei Entwässerung im Trennsystem werden das verschmutzte und nicht verschmutzte Abwasser getrennt abgeleitet. Über die Ableitung und Reinigung von verschmutztem Regenwasser entscheidet die kantonale Fachstelle im Einzelfall. Das nicht verschmutzte Abwasser ist separat wie bei Abs. 2 abzuleiten. Trennsystem
- 4 Die im GEP festgelegten Regenabflusskoeffizienten dürfen nicht überschritten werden. Eine Reduktion auf den festgelegten Wert kann mit Rückbehaltung des Regenwassers (Retention) verlangt werden. Der Regenabflusskoeffizient stellt das Verhältnis zwischen dem in der Kanalisation abfliessenden zum niederfallenden Regenwasser, bezogen auf eine bestimmte Fläche, dar. Retention

Art. 19

Ableitungsbeschränkungen

- 1 Für die Beschaffenheit abzuleitender Abwasser sind die entsprechenden Verordnungen des Bundes verbindlich, speziell diejenigen des Bundesrates über Abwassereinleitungen.
- 2 Das dem Kanalisationsnetz zuzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Anlageteile der Kanalisation und der ARA schädigt, noch deren Betrieb und Unterhalt beeinträchtigt.
- 3 Insbesondere ist es verboten, folgende Stoffarten der Kanalisation zuzuleiten:
 - a) Stark geruchsbildende Konzentrate, Gase, Dämpfe;
 - b) giftige, feuer- oder explosionsgefährliche, radioaktive Stoffe sowie Farbkonzentrate;
 - c) Abwasser aus Aborten ohne Spülung, Jauche aus Ställen, Mistwürfen und Komposthaufen sowie Abflüsse aus Futtersilos;
 - d) Sand, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacken, Garten- und Küchenabfälle, Metzgereiabgänge, Metall, Holz, Textilien, Ablagerungen aus Schlamm-sammlern, Klärgruben, Fett-, Öl-abscheidern und anderes mehr;
 - e) dickflüssige und schlammige Stoffe;
 - f) Öle, Fette, Bitumen und Teere;

Kanalisationsreglement

- g) Flüssigkeiten mit Temperaturen über 60° C; die Temperatur in der Kanalisation darf nach der Vermischung höchstens 40°C betragen;
 - h) säure-, salz- und alkalihaltige Flüssigkeiten.
- 4 Fallen auf einer Liegenschaft grössere Abwassermengen stossweise an, so können Massnahmen zum Ausgleich des Abflusses in die öffentliche Kanalisation gefordert werden (z.B. Regenwasser grosser befestigter Flächen).
 - 5 Nicht verschmutztes Abwasser (dauernd oder periodisch fliessendes Brunnen-, Sicker-, Drainage- und Kühlwasser) muss von den Schmutz- und Mischwasserkanälen ferngehalten werden. Die Ableitung hat in offene Gewässer, Sauberwasserkanäle oder womöglich durch Versickerung zu erfolgen.
 - 6 In Gebieten mit Grund- und Quellwasserhorizonten darf der Wasserspiegel nicht durch Drainagen oder Sickerungen abgesenkt werden. Die Untergeschosse der Gebäude sind in solchen Fällen mit wasserdichten Wannen zu versehen.

Art. 20

- 1 Für die Einleitung von Abwasser aus industriellen und gewerblichen Betrieben sind die entsprechenden Verordnungen der Bundesbehörde verbindlich.

Industrielles
und gewerbliches
Abwasser

- 2 Die Aufsicht über den Bau, den Betrieb und Unterhalt von industriellen und gewerblichen Abwasseranlagen obliegt der zuständigen kantonalen Fachstelle.

V. Bau- und Betriebsvorschriften für private Abwasseranlagen

Art. 21

Anpassung an Entwässerungssystem

Bei der Planung und Ausführung der Liegenschaftsentwässerung ist das übergeordnete Entwässerungssystem gemäss GEP zu beachten und anzuwenden.

Art. 22

Zugänglichkeit

Die Abwasseranlagen müssen so erstellt werden, dass sie gut zugänglich und kontrollierbar sind.

Art. 23

Entwässerung tiefer liegender Räume, Pumpenanlagen

Aus tiefliegenden Räumen, die nicht mit natürlichem Gefälle entwässert werden können, ist das verschmutzte Abwasser auf Kosten und Gefahr des Eigentümers durch Pumpen der Kanalisation zuzuleiten.

Art. 24

Materialien

Alle Abwasseranlagen müssen aus geeignetem und qualitativ einwandfreiem Material erstellt sein. Für sämtliche unterirdischen, schmutzwasserführenden Leitungen ist dichtes Rohrmaterial zu verwenden. Reine Regenwasser- und Sickerleitungen können aus normalen Zementrohren bestehen. Für die zu verwendenden Materialien

Kanalisationsreglement

sind die Zulassungsempfehlungen der Fachverbände zu beachten.

Der Gemeinderat kann technische Ausführungsbestimmungen erlassen.

Art. 25

Die privaten Abwasseranlagen, wie Kontrollschächte, Mineralölabscheider, Leitungen und Sammler müssen von deren Eigentümern ständig in gutem, betriebssicherem Zustand gehalten werden.

Unterhalt der privaten Abwasseranlagen

Art. 26

- 1 Der Eigentümer der Anlage haftet gegenüber der Gemeinde für jeden Schaden und Nachteil, der wegen fehlerhafter Erstellung, ungenügender Funktion oder mangelhaftem Betrieb und Unterhalt seiner Abwasseranlagen verursacht wird.
- 2 Wer schädliche Stoffe oder Sauberwasser im Sinne von Art. 19 in die Kanalisation einführt, kann überdies aufgrund des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) bestraft werden.
- 3 Der Eigentümer ist verpflichtet, festgestellte Mängel an seinen Abwasseranlagen innert angemessener Frist auf seine Kosten fachgerecht zu beheben.
- 4 Unterlässt er dies, so kann die Gemeindebehörde die Mängel auf Kosten des Eigentümers beheben lassen. Um Schäden zu verhüten, kann die Abnahme des Abwassers bis zur Behebung der Mängel verweigert werden.

Haftung der Eigentümer

Behebung von Mängeln

VI. Finanzierung

Art. 27

Finanzierung
der öffentlichen
Abwasseran-
lagen

Die Kosten für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt, die Erneuerung und die Werterhaltung des öffentlichen Kanalisationsnetzes und der zentralen ARA werden nach den Bestimmungen der Beitrags- und Gebührenordnung gedeckt.

Art. 28

Finanzierung
der privaten
Abwasseran-
lagen

- 1 Die Kosten für den Bau, den Betrieb und Unterhalt, die Erneuerung sowie die Werterhaltung der privaten Abwasseranlagen bis und mit Anschluss an die öffentliche Kanalisation gehen zu Lasten der Eigentümer.
- 2 Übersteigen die Erstellungskosten das zumutbare Mass, so kann die Gemeinde Beiträge gewähren.

VII. Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrolle der privaten Abwasseranlagen

Art. 29

Aufsichtsrecht

Der Gemeindebehörde obliegt die Aufsicht über den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung der privaten Abwasseranlagen.

Art. 30

- 1 Für die Erstellung oder Abänderung einer privaten Abwasseranlage sowie für jede Änderung der Benützung und der Betriebsweise einer solchen ist vorgängig die schriftliche Bewilligung der Gemeindebehörde einzuholen. Bewilligung

- 2 Dem Gesuchsformular sind neben Angaben über Art und Herkunft der anzuschliessenden Abwasser vom Gesuchssteller und Projektverfasser unterzeichnete Pläne dreifach beizulegen, und zwar:
 - a) Ein *Situationsplan* (nachgeführte Katasterkopie) der Liegenschaft im Massstab des Grundbuchplans mit Angaben der Strasse und Parzellennummer, der Lage des öffentlichen Kanals und der Anschlussleitung sowie vorhandener Werkleitungen. Situationsplan

 - b) Ein *Kanalisationsplan* (Gebäudegrundriss) im Massstab 1 : 50 oder 1 : 100. Dieser Plan muss enthalten:
Sämtliche Anfallstellen unter Bezeichnung ihrer Art und der Apparateanzahl (wie Dachwasser, Bad-WC, Küchenabläufe, Waschküchen, Waschstellen, Gewerbe- und Industrieabwasser), ferner Lichtweite, Gefälle und Material der Ableitungen (Fallrohre und Grundleitungen), Angaben über Revisionsschächte, Sammler, Gruben, Brunnen, Rückstauverschlüsse, besondere Entlüftungen sowie die Höhenkoten in Meter über Meer für Sohlen der Leitungen und Schachtdeckel. Kanalisationsplan

Kanalisationsreglement

- Längenprofil
- c) In besonderen Fällen ein *Längenprofil* (im gleichen Massstab) der Leitungen und übrigen Anlageteile vom Fallstrang bis zum öffentlichen Kanal unter Angabe der Sohlen- und Deckelhöhen und der Sohlengefälle.
- Abwasservorbehandlung
- d) Pläne von allfälligen *Abwasservorbehandlungsanlagen* mit Beschreibung, Funktionsschema, Dimensionierungsberechnungen und allen erforderlichen Angaben.
- Baubeginn
- 3 Mit den Bauarbeiten darf nicht begonnen werden, bevor das Projekt genehmigt ist. Projektänderungen gegenüber bewilligten Plänen bedürfen einer neuen Bewilligung. Die erteilte Bewilligung erlischt, wenn innert Jahresfrist mit der Ausführung der Arbeiten nicht begonnen wird.
- Art. 31
- Abnahme
- 1 Die erstellten Kanalisationsanlagen sind vor dem Eindecken durch die Gemeindebehörde abzunehmen und einmessen zu lassen. Diese verfügt die Änderung vorschriftswidriger Ausführungen.
- Betriebskontrolle
- 2 Die Anlagen dürfen erst nach behördlicher Kontrolle eingedeckt und in Betrieb genommen werden.
- Dokumentation
- 3 Die Einmasse werden dem Bauherrn mitgeteilt. Dieser hat der Gemeindebehörde einen Ausführungsplan in zweifacher Ausfertigung einzureichen.
- Spätere Kontrollen
- 4 Die Gemeindebehörde ist berechtigt, die Abwasseranlagen jederzeit kontrollieren zu lassen und die Behebung von Missständen anzuordnen. Den beauftragten Organen ist der Zutritt zum Zweck der Kontrolle zu gestatten.

- 5 Aus der behördlichen Mitwirkung kann keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Verantwortlichkeit der Gemeinde und ihrer Organe abgeleitet werden.

VIII. Übergangsbestimmungen, Rechtsmittel, Inkraftsetzung

Art. 32

Bestehende Abwasseranlagen, die den vorstehenden Vorschriften nicht in allen Teilen entsprechen, können mit Zustimmung der Gemeindebehörde auf Zusehen hin belassen werden, sofern diese in gutem Zustand sind und keine Gefährdung für die Umwelt darstellen. Bei Umbau oder Erweiterung von Bauten und Abwasseranlagen sind die bestehenden Anlagen auf Kosten der Eigentümer den neuen Vorschriften anzupassen.

Bestehende
Anlagen

Art. 32 a

Bis zur Fertigstellung des Generellen Entwässerungsplanes (GEP) sind die bisherigen Pläne der Generellen Kanalisations-Projekte (GKP) der früheren Ortsgemeinden massgebend.

Art. 33

Die Gemeindebehörde ist ermächtigt, ihr vorbehaltenen Aufgaben zur direkten Erledigung an Fachstellen, Gemeindebeamte oder private Fachstellen zu delegieren.

Delegations-
Kompetenz

Kanalisationsreglement

Art. 34

Rechtsmittel

Gegen Entscheide der Gemeindebehörden kann innert 20 Tagen beim Departement für Bau- und Umwelt des Kantons Thurgau Rekurs erhoben werden.

Art. 35

Inkraftsetzung

Das Kanalisationsreglement sowie der dazugehörige Anhang treten nach dem Beschluss durch die Gemeindeversammlung und der Genehmigung durch das Departement für Bau und Umwelt sofort in Kraft.

Bissegg, den 21. Jan. 1999

NAMENS DER POLITISCHEN
GEMEINDE AMLIKON-BISSEGG

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

B. Haag

M. Stettler

Vom Regierungsrat des
Kantons Thurgau genehmigt am 09. Feb. 1999
(RRB-Nr. 108)

Anhang zum Kanalisationsreglement

vom 21. Jan. 1999

Aufgrund des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG), des kantonalen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer und des Kanalisationsreglementes erlässt die Gemeinde Amlikon-Bissegg die nachstehenden Bestimmungen über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren.

I. Finanzierung Neu- und Ausbauten (Investitionen)

Art. A1

Die Kosten für Neu- und Ausbauten der öffentlichen Abwasseranlagen der Gemeinde werden gedeckt durch Erschliessungsbeiträge und einmalige Anschlussgebühren gemäss gültiger Beitrags- und Gebührenordnung.

Finanzierung
Neu- und
Ausbauten

II. Finanzierung Betrieb, Unterhalt und Werterhaltung

Art. A2

- 1 Die Gemeinde erhebt für die Deckung der Kosten für den Betrieb und Unterhalt sowie für die Werterhaltung folgende jährlich wiederkehrende Gebühren:

Finanzierung
Betrieb und
Unterhalt

Anhang zum Kanalisationsreglement

- a. **Die Grundgebühr** ergibt sich nach einem festen Grundbeitrag pro Haushalt. Für Industrie- und Gewerbebauten wird pro Anschluss ein durch den Gemeinderat festgelegter Grundbeitrag erhoben, der die Grundgebühr bis zu 4 Einwohnerequivalente (EG) abdeckt. Pro weitere 4 EG wird ein weiterer Grundbeitrag erhoben.
- b. **Die Verbrauchsgebühr** ergibt sich aus der bezogenen Frischwassermenge (m³-Verbrauch Wasserzähler) multipliziert mit einem durch den Gemeinderat festgelegten Betrag.

Fälligkeit

- 3 Die Gemeindebehörde bestimmt die Verrechnungsperiode für den Wasserbezug sowie die Fälligkeit der wiederkehrenden Gebühren.

III. Abweichungen

Art. A3

Reduktion oder Erhöhung der Verbrauchsgebühr

- 1 Wird das bezogene Wasser vom Wasserbezüger rechtmässig und nachgewiesenermassen zu einem wesentlichen Teil nicht der Abwasserreinigungsanlage zugeleitet, so ist eine entsprechende Reduktion der Verbrauchsgebühr vorzunehmen.
- 2 Wird Wasser, das nicht aus der öffentlichen Wasserversorgung stammt, nachgewiesenermassen der Abwasserreinigungsanlage zugeleitet, so ist eine entsprechende Erhöhung der Verbrauchsgebühr vorzunehmen.
- 3 Bei Abweichungen gem. Ziff. 1 und 2 erfolgt in der Regel eine pauschale Veranlagung. Bei Wohneinheiten wird dabei mit einem Verbrauch von 62 m³ pro Person gerechnet.

Art. A4

Die Gemeindebehörde kann die Höhe der wiederkehrenden Gebühren dem effektiven Aufwand anpassen.

Anpassung der wiederkehrenden Gebühren

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. A5

Dieser Anhang tritt nach dem Beschluss durch die Gemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch das Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau sofort in Kraft.

Inkrafttreten

Bissegg, den 21. Jan. 1999

FÜR DIE POLITISCHE
GEMEINDE AMLIKON-BISSEGG

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

B. Haag

M. Stettler

Von Regierungsrat
des Kantons Thurgau genehmigt am 09. Feb. 1999
(RRB-Nr. 108)

